

## Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben

**B 472 Bad Tölz Miesbach;  
Ausbau Waakirchen-KV Kammerloh**

**Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Rosenheim.**

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Waakirchen beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnis-Anträge.

**Der Plan vom 07.07.2021 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus**

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

**im Rathaus Warngau, Taubenbergstraße 33, 83627 Warngau, Sitzungssaal 1. OG**

in der Zeit (vom – bis)

**04. Oktober bis 04. November 2021**

während der Dienststunden (von – bis)

**Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr**

*Nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 vom 28.05.2020, S. 1041 ff.) i.V.m. Art. 27a BayVwVfG wird die Auslegung durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet als rechtlich maßgeblicher Form ersetzt.*

**Hinweis:** Zum Gesundheitsschutz im Rahmen der Corona - Pandemie wird dringend gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Internetveröffentlichung Gebrauch zu machen. Soweit Betroffene oder Einwender dennoch das Rathaus zur Einsichtnahme aufsuchen wollen oder wegen der Schlüsselnummer des Grunderwerbsverzeichnisses aufsuchen müssen, bitten wir Sie, sich vorher wegen Sicherheitsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz telefonisch (**Telefonnummer Gemeindeverwaltung mit Durchwahl/Nebenstelle: 08021/9015-0**) mit Ihrer Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen und einen Termin zur Einsicht in die Antragsunterlagen zu vereinbaren. Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir zu beachten, dass die Einsichtnahme selbst in einem gesonderten Raum stattfinden muss, der nur einzeln oder von Personen aus demselben Hausstand betreten werden kann. Bitte beachten Sie unbedingt die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

**19. November 2021**

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

**im Rathaus Warngau, Taubenbergstraße 33, 83627 Warngau, Zi.-Nr. 10 (1.OG)**

oder bei der

**Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39 Zi.-Nr.4120**

**80538 München**

erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse [strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de](mailto:strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de) erhoben werden.

**Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben - bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte - werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.
8. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Warngau bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: <https://www.warngau.de/>.

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar:

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung\\_bau/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html).

9. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabensträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

-Klaus Thurnhuber-  
Erster Bürgermeister

